

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 39 | Rickmers Holding AG

Aktualisierte Einschätzung der SdK

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Sachen Rickmers Holding AG zukommen lassen.

Wir werden gegen die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Insolvenzverwalter Herrn Dr. Jens Sören Schröder (und damit für den Beschlussvorschlag des gemeinsamen Vertreters stimmen), weil nach unserer Auffassung keine Schadensersatzansprüche bestehen.

Die SdK hat hierzu die Gutachten des Herrn Prof. Dr. Ganter (Ganter I und Ganter II), des Sonderinsolvenzverwalters Herrn Prof. Dr. Jan Roth (inklusive Ergänzungsgutachten), das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Bork sowie die Gutachten des Herrn Prof. Dr. Thole (inklusive Ergänzungsgutachten) ausgewertet.

Nach Verständnis der SdK werden potentielle Ansprüche gegen die HCOB (vormals HSH-Nordbank) auf drei unterschiedliche Anspruchsgrundlagen gestützt, je nachdem, welches Gutachten herangezogen wird:

- Bruch einer Sanierungsvereinbarung
- Nebenpflichtverletzung aus Kreditverträgen durch eine Kündigung wegen unterlassener vorheriger Information bzw. zur Unzeit und/oder
- Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen

1. Sanierungsvereinbarung

Nach Auffassung der SdK liegt eine Sanierungsvereinbarung zwischen der HCOB und der Rickmers Holding AG oder auch Herrn Bertram Rickmers nicht vor.

Neben zahlreichen anderen Aspekten, deren Anknüpfungspunkte insbesondere das Gutachten Bork sehr sorgfältig auf einen etwaigen Vertragsschluss untersucht, fehlt es nach Auffassung der SdK an einer Einigung über die konkret zu erbringenden Sanierungsleistungen der HCOB. Darüber hinaus waren die gesamten Verhandlungen dadurch geprägt, dass die finale, ergebnisoffene Entscheidung des Vorstands der HCOB erst nach Vorlage des finalen Entwurfes des EY-Gutachtens erfolgen sollte, ohne dass zuvor bindende Zusagen von Sanierungsbeiträgen seitens der HCOB erfolgten.

Auch der Aspekt gewisser Vorleistungen durch Herrn Bertram Rickmers führt nach Einschätzung der SdK zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Diese

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Vorleistungen erfolgten ohne Verpflichtung der HCOB, eine Sanierung mitzutragen. Auch das Abfordern gewisser Maßnahmen wie die Veräußerung von Assets und die Einsparung von Kosten führt nicht zum Abschluss einer Sanierungsvereinbarung. Es ist in einem Sanierungsprozess geradezu selbstverständlich, dass die zu sanierende Schuldnerin zuerst einmal alle in ihrem Einflussbereich liegenden Maßnahmen umsetzt, bevor von Gläubigern Zugeständnisse abverlangt werden. Die Ausnutzung interner Liquiditäts- und Kostenoptimierungspotentiale ist geradezu Voraussetzung, um den Sanierungsbedarf belastbar ermitteln und hieraus notwendige Sanierungsbeiträge der Gläubiger ableiten zu können.

Da nach Auffassung der SdK keine Sanierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, muss eine Auseinandersetzung mit der Frage nach einer berechtigten oder unberechtigten Kündigung einer solchen nicht erfolgen. Auch der partiell prominent eingeführte Aspekt der heimlichen Satzungsänderung mit Absenkung des Quorums einer Sperrminorität muss daher nicht entschieden werden, auch wenn die von Herrn Bertram Rickmers eigenommene Sichtweise argumentativ nicht überzeugt. Es ist kaum vorstellbar, dass ein neuer Investor auch nur einen Euro für den Erwerb von Anteilen ausgibt, um dann durch ungeschickte Kapital- und Beteiligungsstrukturmaßnahmen eine nicht unerhebliche Gewerbesteuerbelastung auf Ebene des Unternehmens auszulösen, dessen Mehrheit er kurz vorher erworben hat und damit den Wert seiner eigenen Beteiligung selbst finanziell mittelbar schädigt.

2. Nebenpflichtverletzung aus Kreditverträgen durch Kündigung

Eine Nebenpflichtverletzung wegen der Kündigung von Kreditverträgen liegt nach Auffassung der SdK nicht vor, weil es gar keine Kündigung gegeben hat, worauf selbst das Gutachten Ganter II hinweist. Zum 31.05.2017 sind keine Kündigungen erklärt worden, sondern der Stand-Still mit Stundungen von Zins und Tilgung ausgelaufen, deren Dauer und Frist auch der Rickmers Holding als Vertragspartner bekannt waren. Eine Verpflichtung, diese Stundungen zu verlängern kann nicht erkannt werden.

Prof. Dr. Thole weist in seinem Gutachten zurecht darauf hin, dass nicht erkannt werden kann, welchen Zweck eine Informations- oder Hinweispflicht der HCOB auf die Nichtverlängerung der Stundung verfolgt haben sollte und wann dieser Hinweis denn hätte erfolgen müssen. Es wäre doch Aufgabe der Rickmers Holding gewesen, um eine weitere Prolongation nachzusuchen, wenn sie diese denn für notwendig erachtet hätte. Ferner ist auch eine Kündigung zur Unzeit nicht zu erkennen, weil die Parteien im Term Sheet vom 19.04.2017 vorgesehen hatten, dass eine Entscheidung der HCOB bis zum Auslaufen der Stand Still Periode am 31.05.2017 fallen sollte.

Ferner liegt auch keine Kündigung zur Unzeit vor, weil die Parteien im Term Sheet vom 19.04.2017 vorgesehen hatten, dass eine Entscheidung der HCOB bis zum Auslaufen der Stand Still Periode zum 31.05.2017 fallen sollte.

3. Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen

Auch ein Schadenersatzanspruch aufgrund grundlosen Abbruchs von Vertragsverhandlungen kann von der SdK nicht gesehen werden. Ein solcher grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen führt nur dann zu einem Schadenersatzanspruch, wenn nach den Verhandlungen der Parteien der Vertragsabschluss als sicher anzunehmen ist. Daran fehlt es in der vorliegenden Konstellation. Die HCOB hat vielfach deutlich gemacht, dass diese eine ergebnisoffene Entscheidung erst treffen werde, nachdem die finale Fassung des IDW-S6-Gutachtens vorliege. Allein dies spricht dagegen, dass die HCOB den Eindruck vermittelt hat, einen Vertrag in Form von Sanierungsbeiträgen sicher abschließen zu wollen.

Aber selbst wenn man das anders sähe, hat die HCOB solche Vertragsverhandlungen nicht etwa grundlos abgebrochen. Die HCOB hat dies auf eine andere wirtschaftliche Einordnung der Sanierungsfähigkeit der Rickmers Holding AG sowie auf die endgültige Weigerung des Herrn Bertram Rickmers gestützt, die Satzungsänderung mit der Absenkung des Quorums wieder rückgängig zu machen.

4. Befassung der Gläubigerversammlung

Der vom Sonderinsolvenzverwalter Prof. Dr. Roth gesondert untersuchte Aspekt eines Verstoßes gegen § 160 InsO, wonach die Zustimmung des Gläubigerausschusses bzw. der Gläubigerversammlung bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen einzuholen ist, erlangt nach Auffassung der SdK keine eigenständige Relevanz. Denn selbst wenn man die Anwendung der Norm auf den vorliegenden Fall bejahte, des Weiteren unterstellte, dass die Gläubigerversammlung der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die HCOB zugestimmt hätte und dann noch weiter unterstellte, dass der Insolvenzverwalter verpflichtet gewesen wäre, einer solchen Zustimmung vorbehaltlos Folge zu leisten, fehlt es an der schadensbegründenden Kausalität. Denn eine solche wäre, was in einem Verfahren gegen den Insolvenzverwalter inzidenter zu prüfen sein würde, nur gegeben, wenn es überhaupt einen Anspruch gegen die HCOB gegeben hätte. Denn nur dann kann die unterlassene Befassung der Gläubigerversammlung und ein vermeintlicher Verstoß gegen § 160 InsO überhaupt zu einem Schaden geführt haben. Ein Anspruch der HCOB aus dem zugrunde gelegten Sachverhalt ist aber vorstehend abgelehnt worden.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 23.09.2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Rickmers Holding AG!